

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GTF zur Personalvermittlung

1. Gegenstand und Zweck des Vertrages

Gegenstand und Zweck des Vermittlungsvertrages ist die Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer. Auftraggeber eines Vermittlungsvertrages kann somit entweder ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer sein.

2. Leistungen der GTF, Vermittlungsgegenstand

2.1. GTF verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Suche nach geeignetem Fachpersonal bzw. nach einer Arbeitsstelle zu unterstützen. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die für deren Vorbereitung und Durchführung erforderlich sind. Eine Vermittlungsgarantie wird durch die GTF nicht abgegeben.

2.2 Der Auftraggeber beauftragt die GTF mit der Vermittlung des in diesem Auftrage bezeichneten Fachpersonals bzw. der bezeichneten Arbeitsstelle. Das hierzu erstellte Anforderungsprofil ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Zu dessen Erstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, GTF alle beruflichen, fachlichen sowie persönlichen Qualifikationen zu benennen, die er vermittelt haben will.

3. Kostenübernahme durch GTF

GTF übernimmt keinerlei Kosten oder Auslagen für Bewerbungsgespräche, für Fahrten oder Übernachtungen. Die Aufwendungen hierfür trägt stets die Vertragspartei. GTF übernimmt zudem weder eine Beratung noch den Nachweis oder die Vermittlung von Fahrgelegenheiten zu Bewerbungsgesprächen. Zur Schaltung von Stellenanzeigen in jedweden Medien ist die GTF im eigenen Ermessen berechtigt.

4. Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit seine persönlichen Vorstellungen zu den Vermittlungsaktivitäten der GTF einzubringen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jeden Vermittlungsvorschlag mit einer nachvollziehbaren Begründung abzulehnen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GTF sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie das Anforderungsprofil gewissenhaft und vollständig zu erstellen.

6. Vermittlungshonorar: Anfall und Fälligkeit, Gewährleistung

6.1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, an GTF für die in Auftrag gegebene Vermittlung ein Vermittlungshonorar zu bezahlen. Für einen Arbeitnehmer ist die Vermittlung stets kostenfrei.

6.2. Eine Beschäftigung mit den in Auftrag gegebenen beruflichen, fachlichen und persönlichen Qualifikationen gilt als vermittelt, wenn unter Mitwirkung von GTF ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Mit dessen Abschluss wird die Vergütung in voller Höhe fällig. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, GTF vom Abschluss eines Arbeitsvertrages unter Vorlage einer Kopie hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer Pauschalvergütung in Höhe von 125 Prozent der Vermittlungsgebühr.

6.3. Endet das vermittelte Arbeitsverhältnis vor Ablauf der nach der jeweiligen Vermittlungsgebühr maßgeblichen Frist und beruht der Grund hierfür auf einem Verschulden des vermittelten Arbeitnehmers, verpflichtet sich GTF zu einer erneuten Vermittlung. Die maßgebliche Frist hierfür beginnt stets ab Beginn des Arbeitsverhältnisses und beträgt
vier Wochen bei Fachpersonal ohne IHK-Abschluss
acht Wochen bei Fachpersonal mit IHK-Abschluss
Ist das Arbeitsverhältnis befristet, so ist GTF zu einer erneuten Vermittlung nicht verpflichtet.

6.4. Beruht der Grund dagegen auf einem Verschulden des Arbeitgebers, so ist GTF zu einer erneuten Vermittlung nicht verpflichtet.

6.5. Eine Minderung der Vermittlungsvergütung nach Ziff. 6.2. durch den Arbeitgeber wegen angeblich mangelnder beruflicher und/oder fachlicher und/oder persönlicher Qualifikationen des Arbeitsvertragspartners ist nach Abschluss eines Arbeitsvertrages ausgeschlossen. Der Arbeitgeber kann hier nur eine erneute Vermittlung nach vorstehender Ziff. 6.3. verlangen. Führt er das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nichtsdestotrotz fort, so gilt die gewünschte Vermittlung durch GTF als vollumfänglich vertragsgerecht erbracht.

6.6. Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem zwischen den Parteien abzuschließenden Vermittlungsvertrages, welcher Bestandteil dieser AGB ist.

7. Vertragsschluss, -dauer, Vergütungsanspruch nach Vertragsende

Dermittlungsauftrag entfaltet seine Rechtswirkung mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet automatisch, spätestens drei Monate nachdem ein Arbeitsverhältnis mit GTF vermittelt wurde. Unabhängig davon endet der Vermittlungsvertrag für den Arbeitgeber spätestens drei Monate nach dessen Unterzeichnung, ohne dass es einer Kündigung einer der Parteien bedarf, sofern keine Vermittlung zustande kam. Der Vergütungsanspruch von GTF für ein nach dem Vertragsende abgeschlossenes Arbeitsverhältnis wird durch die Beendigung des Vermittlungsvertrages nicht berührt, soweit GTF vor Vertragsende Tätigkeiten erbracht hat, die (mit-)ursächlich für die Vermittlung waren.

8. Vertragsumgehung

Der Auftraggeber darf seine ihm von GTF verschafften Kenntnisse nicht zur unmittelbaren und/oder mittelbaren Umgehung von GTF – hier insbesondere durch die Einschaltung Dritter – verwenden, um ein Arbeitsverhältnis abzuschließen. Sollte der Auftraggeber dennoch ein solches mit dem von GTF vorgeschlagenen Vertragspartner abschließen, sind sich die Parteien des Vermittlungsvertrages darüber einig, dass der Auftraggeber GTF die nach dem Vermittlungsvertrag vereinbarte Vergütung als Schadenersatz wegen Vertragsverletzung schuldet.

9. Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei ohne Einhaltung einer Frist oder Abgabe einer Begründung kündigen.

10. Bewerbungsunterlagen

GTF ist berechtigt, vom Auftraggeber eingereichte Bewerbungsunterlagen an den von ihm vorgeschlagenen Vertragspartner weiterzuleiten.

11. Datenschutzbestimmungen

GTF erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die im Zuge der Vermittlung erhaltenen Daten nur, insoweit dies für die Verrichtung der Tätigkeit von GTF nach dem Vermittlungsvertrag unabdinglich erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt mit dessen Einwilligung. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck des Vermittlungsvertrages unabdinglich erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nach der Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch GTF nur so lange vorrätig gehalten, als dies die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zwingend vorschreiben. Der Auftraggeber erklärt sich überdies damit einverstanden, dass alle Angaben, die zur Vermittlung zwingend notwendig sind, anonymisiert auf der Website veröffentlicht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

12. Schriftform, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Mündliche Vereinbarungen zum Vermittlungsvertrag bestehen nicht. Abweichende Abreden bedürfen stets der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Abrede aufgehoben werden. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine rechtlich zulässige Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck des Vermittlungsvertrages sowie den Interessen der Parteien weitestgehend gerecht wird. Gerichtsstand ist Hövelhof.